



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SPEDITION

Stand: 11. Februar 2026

1. GELTUNGSBEREICH & VERTRAGSGRUNDLAGE

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Transport- und Speditionsleistungen zwischen LogX360 – Michael Schodl e.U. (im Folgenden: LogX360) und dem Frachtführer (im Folgenden: Vertragspartner). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages und gelten auch für künftige Aufträge. Dies gilt ausdrücklich auch für spätere Einzelvereinbarungen, Zusatzaufträge, Abrufe sowie Erklärungen, die insbesondere per E-Mail, elektronisch oder mündlich erfolgen, selbst wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die gegenständlichen AGB Bezug genommen wird, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Diese AGB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss jener Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

Abweichende AGB des Frachtführers werden nicht anerkannt, auch wenn LogX360 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen dieser AGB werden dem Frachtführer schriftlich bekannt gegeben und gelten ab dem nächsten Auftrag als vereinbart.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für 2340 Mödling jeweils zuständigen Gerichtes vereinbart.

Die Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine englische Übersetzung kann zu Informationszwecken bereitgestellt werden. Im Falle von Auslegungsdifferenzen ist ausschließlich die deutschsprachige Fassung verbindlich.

2. SPEDITIONS-/ FRACHTVEREINBARUNG

Die von LogX360 erstellten Speditions- und Frachtvereinbarungen gelten für handelsübliches, transportsicher verpacktes Kaufmannsgut, das für den jeweiligen Transport auf Straße, Schiene, See oder Luft – einschließlich Sammel- und Direktverkehren – geeignet ist. Sie basieren auf der Voraussetzung freier und ungehinderter Transportwege sowie der Verfügbarkeit von Transportkapazitäten (z. B. Leercontainer, Schiffsraum, Fahrzeuge).

Die vereinbarten Entgelte verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Eingeschlossen sind die bei einem normalen Transportlauf anfallenden Standardkosten (z.B. Versicherungen, Zölle, Abgaben, Zollabfertigung, Lagergelder, Konsulatsgebühren).

3. LEISTUNGEN & TRANSPORTABLAUF

LogX360 erbringt die vereinbarten Speditionsleistungen gemäß seinem Auftraggeber. Der Vertragspartner führt für LogX360 nationale und grenzüberschreitende Transporte durch. Alle

gesetzlichen und behördlichen Vorgaben – auch der zu durchfahrenden Länder – sind strikt einzuhalten; dies gilt insbesondere für die Abfallverbringungsverordnung (EU) Nr. 1013/2006, ADR, Arbeitsrecht, Mindestlohngesetz und Ausländerbeschäftigung.

Gesetzliche Verstöße können als illegale Verbringung gewertet werden und Import- oder Exportgenehmigungen der Auftraggeber gefährden. Transportumfang, Abhol- und Zielorte, Transportart sowie weitere Leistungen werden jeweils im Einzelvertrag festgelegt. Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch LogX360. LogX360 tritt nicht als Absender der Ware auf.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Vertragspartner stellt seine Rechnung nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung elektronisch an LogX360. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht. Rechnungen müssen alle erforderlichen Nachweise (z. B. CMR, Ablieferbelege) enthalten. Unvollständige Unterlagen hemmen den Beginn der Zahlungsfrist.

Pönalen werden nicht anerkannt. Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen LogX360 ist ohne schriftliche Zustimmung unzulässig.

Fahrer oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Frachtführers sind nicht zeichnungs- oder verhandlungsberechtigt.

Änderungen von Bank- oder Kontodaten des Vertragspartners sind ausschließlich schriftlich per Post mitzuteilen. Ebenso werden Kontodaten durch LogX360 ausschließlich postalisch übermittelt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Nachweis der postalischen Übermittlung aufzubewahren. LogX360 behält sich das Recht vor, im Streitfall ausschließlich auf postalisch nachgewiesene Mitteilungen abzustellen.

5. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG

LogX360 ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos aufzulösen und die Leistungserbringung zu stoppen.

Ansprüche des Frachtführers auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen bestehen nicht, sofern die Auflösung nicht auf grobes Verschulden von LogX360 zurückzuführen ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- erforderliche Nachweise oder Genehmigungen nicht vorgelegt werden,
- vertragliche oder gesetzliche Pflichten verletzt werden,
- wesentliche Bestimmungen dieser AGB inkl. ZUSATZ I+II verletzt werden,

- behördliche Anordnungen den Transport untersagen,
- der Auftrag den Ruf oder die Sicherheit von LogX360 gefährdet, oder
- der Transport infolge höherer Gewalt nicht durchführbar ist.

In diesen Fällen behält LogX360 den Anspruch auf Entschädigung, abzüglich ersparter Aufwendungen gemäß § 1168 ABGB.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann LogX360 nach erfolgloser Nachfristsetzung ein Pönale verhängen, das nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG UND STORNOBEDINGUNGEN

Eine Stornierung oder ein Rücktritt vom bestätigten Transportauftrag durch den Frachtführer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LogX360 zulässig.

Erfolgt die Stornierung ohne Zustimmung oder weniger als 48 Stunden vor der vereinbarten Beladung,

- ist LogX360 berechtigt, eine Ausfallentschädigung in Höhe von 100 % der vereinbarten Fracht zu verrechnen.
- bei Stornierungen 3 bis 5 Werktage vor Beladung beträgt die Entschädigung 50 % der Fracht.

Bereits entstandene Zusatzkosten (z. B. Dispositionsaufwand, Ersatzgestaltung) werden zusätzlich verrechnet.

LogX360 bleibt berechtigt, weitergehende Schäden geltend zu machen, insbesondere Kosten für Ersatztransporte oder Vertragsstrafen gegenüber Dritten.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts von LogX360 aus wichtigem Grund (z. B. Schaden an der Anlage bei Lade- und Entladestelle, Verzug, fehlende Genehmigungen, Sicherheitsmängel) besteht kein Anspruch des Frachtführers auf Vergütung oder Schadenersatz. Bei Ladungsausfall am Ladetag besteht der Anspruch einer Ausfallentschädigung in Höhe von 50%.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Ladetages durch den Frachtführer bei einer notifizierten Ladung wird eine Pauschalgebühr von 500 Euro in Rechnung gestellt.

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Frachtführer haftet für alle Schäden, Verluste oder Lieferverzögerungen, die aus der Durchführung des Transportes entstehen, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach CMR, UGB, ADR und AÖSp.

Er haftet insbesondere für:

- Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Verladung oder Sicherung der Ware,
- Verstöße gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Vorschriften, insbesondere bei Abfall- und Gefahrguttransporten,

- fehlende oder ungültige Genehmigungen, Zulassungen oder Dokumente,
- Pflichtverletzungen durch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer.

Der Frachtführer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer folgende Versicherungen aufrechtzuerhalten:

- CMR-Verkehrshaftungsversicherung nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR),
- Kfz-Haftpflichtversicherung, die den gesetzlichen Anforderungen in allen betroffenen Staaten entspricht,
- ADR-Haftpflichtversicherung, sofern Gefahrguttransporte durchgeführt werden,
- Betriebshaftpflichtversicherung zur Abdeckung sonstiger Schäden.

Die entsprechenden Versicherungsbestätigungen sind vor Auftragsbeginn und auf Verlangen in englischer und deutscher Sprache jederzeit vorzulegen.

Tritt ein Schaden, Verlust oder sonstiger Vorfall (z. B. Unfall, Kontrolle, Manipulation) ein, ist LogX360 noch am selbigen Tag innerhalb 1 Stunde unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Schadensmeldung hat alle wesentlichen Angaben (Ort, Zeit, Ursache, Beteiligte, Fotos, CMR-Angaben) zu enthalten. Die Schadensabwicklung erfolgt durch den Frachtführer bzw. dessen Versicherung; LogX360 kann Forderungen bis zur Klärung zurückbehalten oder gegen offene Ansprüche verrechnen.

LogX360 haftet gegenüber dem Frachtführer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Folgekosten ist ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese AGBs samt Zusätzen gelten als grobe Sorgfaltsverletzung gemäß Art 29 CMR, und der Frachtführer haftet gegenüber LogX360 in voller und unbeschränkter, insbesondere auch für von Behörden auferlegten Strafen wegen nicht ordnungsgemäß durchgeführter grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen und anderer Schäden, die infolge von Entscheidungen von Behörden entstanden sind, zu erstatten. Der Frachtführer ist verpflichtet, LogX360 diese Kosten und Schäden innerhalb von 30 Tagen nach der Aufforderung zur Erstattung zu erstatten.

Kundenschutz / Nichtumgehung

Der Frachtführer verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen zu Kunden oder Geschäftspartnern von LogX360 aufzunehmen. Eine Umgehung dieser Verpflichtung über Dritte ist unzulässig. Bei Verstoß verpflichtet sich der Frachtführer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des erzielten Umsatzes. LogX360 bleibt berechtigt, weitergehende Schäden geltend zu machen.

Wert- und Interessensdeklaration / Sonderhaftungen

Ein Vermerk im Frachtbrief (z. B. CMR) über den Wert der Ware oder ein besonderes Interesse an der Lieferung begründet keine

Haftungserweiterung gegenüber LogX360. Sonderhaftungen oder erhöhte Haftungswerte bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LogX360. Die Übernahme der Ladung durch den Frachtführer gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Transport- oder Haftungsbedingungen.

8. HANDELDE PERSONEN DES VERTRAGSPARTNERS

Sämtliche Personen, die für den Frachtführer Verträge oder Aufträge mit LogX360 unterzeichnen oder sonst verbindliche Erklärungen abgeben, gelten als rechtsgeschäftlich bevollmächtigt und haften gemeinsam mit dem Frachtführer solidarisch für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Frachtführer hat jene Personen, die zur rechtsverbindlichen Vertretung befugt sind, im Vertrag namentlich und in Blockbuchstaben anzuführen.

9. DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

Der Frachtführer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit LogX360 erhaltenen personenbezogenen Daten, Geschäfts- und Betriebsinformationen gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LogX360 oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zulässig. Der Frachtführer hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer diese Verpflichtungen einhalten.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche im Zuge der Zusammenarbeit bekannt gewordenen geschäftlichen und technischen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

ZUSATZ I

ZUSATZBESTIMMUNGEN

(für FRACHTFÜHRER)

Die Zusammenarbeit mit unseren Frachtführern erfolgt auf Basis von Partnerschaft, Verlässlichkeit und der Einhaltung festgelegter Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Von allen beauftragten Unternehmen wird Sorgfalt, Eigenverantwortung und gesetzeskonformes Handeln erwartet, insbesondere bei grenzüberschreitenden Transporten sowie bei Gefahrgut- und Abfallbeförderungen. Die AGB von LogX360 dienen der Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit und bilden die verbindliche Grundlage der Geschäftsbeziehung. Auftretende Unklarheiten,

Verzögerungen oder besondere Situationen im Transportablauf sind unverzüglich mitzuteilen, um geeignete Maßnahmen abstimmen zu können.

1. Genehmigungen & gesetzliche Vorschriften

Der Frachtführer hat vor Auftragsbeginn alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Unterlagen (z. B. EU-Lizenz, EDM-/ZAREG-Auszug, Haftpflichtversicherung) an LogX360 zu übermitteln. Bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten sind alle erforderlichen Registrierungen in Transitländern (z. B. EDM, ALBO, §53/54 KrWG) vorzulegen.

Die KFZ-Kennzeichen sind einen Werktag (MO.-FR) vor der Beladung an LogX360 bekannt zu geben.

2. Fahrzeuge, Personal & Sicherheit

Der Frachtführer setzt nur geeignete, technisch einwandfreie Fahrzeuge und geschulte, berechnete Fahrer ein. Mitarbeiter und Subunternehmer sind sorgfältig auszuwählen, regelmäßig zu unterweisen und müssen alle arbeits- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen erfüllen. Die eingesetzten qualifizierten und geschulten Personen sind in regelmäßigen Abständen erneut zu unterweisen und fortzubilden.

Beifahrer oder fremde Mitfahrer sind nicht gestattet. Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten; Fahrzeuge dürfen nur auf bewachten oder sicheren Abstellplätzen abgestellt werden. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Unfall, Panne, Kontrolle, Streik) ist LogX360 unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Stunde, zu informieren und deren Weisung einzuholen.

3. Warenübernahme & Dokumentation

Der Frachtführer übernimmt das Gut gezählt, gewogen und dokumentiert im CMR. Er trägt die Verantwortung für ordnungsgemäße Verladung und Ladungssicherung. Alle Transport- und Begleitdokumente sind vollständig und fristgerecht – vorzugsweise elektronisch – an LogX360 zu übermitteln; unvollständige Unterlagen berechnen zur Zahlungszurückbehaltung bis zur Nachreichung.

4. Ladehilfsmittel & Lademittelverwendung

Der Ladehilfsmitteltausch ist Bestandteil des Auftrages. Nicht getauschte oder verspätet retournierte Ladehilfsmittel werden dem Frachtführer zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 pro Stück in Rechnung gestellt. Es gelten die Marktpreise (z. B. EURO-Palette EUR 20,00 H1 Palette oder Aufsatzrahmen EUR 50,00 Gitterboxen EUR 120,00). Ein Nachweis über den Tausch ist mit Stempel und Unterschrift zu erbringen. Die Mitnahme eigener Lademittel oder fremder Zuladungen ist untersagt; Ausnahmen bedürfen schriftlicher Genehmigung und führen zu Frachtkürzungen.

5. Route, Umlade- & Beiladeverbot

Von der vereinbarten Route darf nicht abgewichen werden. Umlade- und Beiladevorgänge sind bei Komplettladungen untersagt. Für notifizierte Abfalltransporte gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß ZUSATZ II.

6. Zoll, Kontrolle & Grenzverkehr

Zoll- und Versanddokumente sind korrekt auszufüllen und dürfen nach Annahme nicht mehr geändert werden. Bei Kontrollen darf das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt bleiben; jede Öffnung oder Probenentnahme ist im Protokoll zu dokumentieren. Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass der Lastzug bei Ankunft unverzüglich dem zuständigen Zollamt vorgeführt wird.

7. Weisung für die Durchführung von notifizierten Abfalltransporten

Der Frachtführer führt alle notifizierten Transporte ausschließlich nach Weisung für die Durchführung von notifizierten Abfalltransporten von LogX360 laut ZUSATZ II aus.

8. Vereinbarung über Verpflichtung bei der Durchführung von Logistikservices

LogX360-Kunden erwarten besonders transparente Vertragsbeziehungen. Daher wird im Anlassfall ergänzend zu den AGB eine zusätzliche Frachtvereinbarung zwischen dem Frachtführer und LogX360 abgeschlossen.

10. Incoterms® 2020

Sofern in Aufträgen oder Verträgen Handelsklauseln genannt sind, gelten die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer.

ZUSATZ II

Weisung für die Durchführung von notifizierten Abfalltransporten

1. Nur notifizierte Frächter

Es dürfen ausschließlich Frächter eingesetzt werden, die im Rahmen der jeweiligen Notifizierung gemeldet und genehmigt wurden.

2. Keine Vorladungen

Transporte dürfen ausschließlich am gebuchten Ladetag erfolgen. Vorladungen – also eine vorzeitige Beladung vor dem behördlich bestätigten Termin – sind ausnahmslos untersagt.

3. Keine Änderung von Lade-/Entladeterminen

Die im Voraus gebuchten und bestätigten Lade- und Entladetermine sind strikt einzuhalten. Zugewiesene Lade- oder Entladetickets/nummern sind terminlich fix vergeben und können zeitlich nicht verschoben werden, da diese den zuständigen Behörden offiziell als Datum für den grenzüberschreitenden Transport von Abfällen mitgeteilt wurde.

4. Originale Transportdokumente

Die vollständigen und originalen Transportdokumente sind während des gesamten Transports mitzuführen und an der Entladestelle vorzulegen. Ohne Originale erfolgt keine Entladung. *Hinweis zur Ausfüllung 1B-Dokument:* An der Ladestelle ist am 1B das Feld 8a auszufüllen – ohne Kennzeichen. Am 1B-Dokument dürfen danach keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

5. Einhaltung der Route

Die notifizierte Route ist verbindlich. Ein Abweichen – aus welchen Gründen auch immer – ist nicht gestattet. Die Route ist zügig durchzufahren, sie darf nicht verzögert oder verlassen werden! Auch das eigenmächtige Befahren von notifizierten Alternativrouten ohne vorherige Zustimmung durch LogX360 ist untersagt und wird rechtliche Konsequenzen für den Frächter nach sich ziehen. Ein Fahrertausch während des Transports ist nur nach Rücksprache mit LogX360 zulässig.

6. Keine eigenmächtigen Änderungen

Änderungen am Ablauf (z. B. Zugmaschinenwechsel, Routenänderungen etc.) sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch Spedition LogX360 zulässig. Ein Zugmaschinenwechsel bzw. Kennzeichenänderungen müssen spätestens 1 Tag vor dem Ladetag kommuniziert werden. Andernfalls wird es zu Verzögerungen bei der Beladung kommen.

7. Fahrzeugüberwachung

Der LKW darf nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Das Abstellen des Fahrzeugs oder Trailers abseits der genehmigten Route und Abstellplätze (auch an Freitagen oder am Wochenende) ist strikt untersagt. Dies gilt auch für das Abstellen des Trailers auf dem Werksgelände des Frächters oder auf anderen nicht genehmigten Abstellplätzen. Der Anhänger darf generell nicht losgelöst von Zugfahrzeug abgestellt werden.

8. Zugelassene Abstellplätze

Der Frächter und der Fahrer sind verpflichtet, ausschließlich die offiziellen Abstellplätze und Rastplätze entlang der notifizierten Route – insbesondere bei Autobahnen – zu nutzen. Diese Abstellplätze sind von den zuständigen Behörden zugelassen und gewährleisten die Sicherheit sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

9. Dokumentationspflicht

Gemäß § 17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 sind sämtliche Abfalltransporte lückenlos zu dokumentieren. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese gesetzliche Verpflichtung dient der Nachvollziehbarkeit der Abfallströme sowie der Sicherstellung der rechtskonformen Abwicklung aller Transportvorgänge.

10. Allgemeines

Wir erwarten in diesem Zusammenhang, dass Sie sämtliche Mitarbeiter sowie Fahrer entsprechend instruieren und für die organisatorische Sicherstellung der Einhaltung dieser Weisung Sorge tragen.